

**BERICHT**  
**über den Jahresabschluss 2010 der Europäischen Eisenbahnagentur, zusammen mit den Antworten**  
**der Agentur**

(2011/C 366/18)

**EINLEITUNG**

1. Die Europäische Eisenbahnagentur (nachstehend „die Agentur“) mit Sitz in Lille und Valenciennes wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004<sup>(1)</sup> geschaffen. Ziel der Agentur ist es, die Interoperabilität der Eisenbahnsysteme zu verbessern und ein gemeinsames Konzept für die Sicherheit zu entwickeln, um zur Schaffung eines wettbewerbsfähigeren europäischen Eisenbahnsektors mit einem hohen Sicherheitsniveau beizutragen<sup>(2)</sup>.

2. Der Haushalt 2010 der Agentur belief sich auf 24,1 Millionen Euro gegenüber 21 Millionen Euro im Vorjahr. Die Anzahl der von der Agentur zum Jahresende beschäftigten Mitarbeiter betrug 142 gegenüber 127 im Vorjahr.

**ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG**

3. Gemäß Artikel 287 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union prüfte der Hof die Jahresrechnung<sup>(3)</sup> der Agentur bestehend aus dem „Jahresabschluss“<sup>(4)</sup> und den „Übersichten über den Haushaltsvollzug“<sup>(5)</sup> für das am 31. Dezember 2010 endende Haushaltsjahr sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Rechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

4. Diese Zuverlässigkeitserklärung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 185 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>(6)</sup> vorgelegt.

**Verantwortung des leitenden Direktors**

5. In seiner Funktion als Anweisungsbefugter führt der leitende Direktor den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Finanzregelung der Agentur eigenverantwortlich und im Rahmen der bewilligten Mittel aus<sup>(7)</sup>. In den Verantwortungsbereich des leitenden Direktors fällt

außerdem die Einrichtung<sup>(8)</sup> der entsprechenden Organisationsstruktur sowie der internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und -verfahren, um endgültige Jahresabschlüsse<sup>(9)</sup> zu erstellen, die frei von wesentlichen falschen Angaben aufgrund von Betrug oder Fehlern sind, und sicherzustellen, dass die diesen Abschlüssen zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

**Verantwortung des Hofes**

6. Die Verantwortung des Hofes besteht darin, auf der Grundlage seiner Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Agentur sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge abzugeben.

7. Der Hof führte seine Prüfung unter Beachtung der Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) sowie der internationalen Berufsgrundsätze für Abschlussprüfer des IFAC<sup>(10)</sup> durch. Gemäß diesen Grundsätzen ist der Hof gehalten, die Standesregeln zu beachten und seine Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinlängliche Sicherheit dahin gehend erlangt wird, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Angaben ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

8. Die Prüfung des Hofes umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die im Jahresabschluss aufgeführten Beträge und Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihm zugrunde liegenden Vorgänge. Die Wahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Hofes, einschließlich der Bewertung des Risikos, dass — aufgrund von Betrug oder Fehlern — der Jahresabschluss wesentliche falsche Angaben enthält bzw. Vorgänge rechts- oder vorschriftswidrig sind. Bei dieser Risikobewertung berücksichtigt der Hof die internen Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Erstellung und die Darstellung des Jahresabschlusses durch die geprüfte Stelle mit dem Ziel, für die gegebenen Umstände geeignete Prüfungshandlungen zu gestalten. Die Prüfung des Hofes umfasst auch eine Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der vom Management bei der Erstellung des Jahresabschlusses vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussagen des Jahresabschlusses.

<sup>(1)</sup> ABl. L 220 vom 21.6.2004, S. 3.

<sup>(2)</sup> Im *Anhang* sind informationshalber die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Agentur zusammenfassend dargestellt.

<sup>(3)</sup> Der Jahresrechnung wird ein Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des betreffenden Haushaltsjahrs beigelegt. Der Bericht gibt unter anderem Aufschluss über den Umfang der ausgeführten Mittel und — in zusammengefasster Form — über die Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Haushaltsposten.

<sup>(4)</sup> Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht und die Übersicht über das wirtschaftliche Ergebnis, die Cashflow-Tabelle, die Tabelle der Veränderungen des Eigenkapitalbestands sowie den Anhang zum Jahresabschluss mit Angaben zu den wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätzen und sonstigen Erläuterungen.

<sup>(5)</sup> Die Übersichten über den Haushaltsvollzug bestehen aus der Haushaltsergebnisrechnung nebst Anhang.

<sup>(6)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(7)</sup> Artikel 33 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72).

<sup>(8)</sup> Artikel 38 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002.

<sup>(9)</sup> Maßgeblich für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Agenturen sind die entsprechenden Vorschriften in Kapitel 1 des Titels VII der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 652/2008 (ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 23), die in die Finanzregelung der Agentur aufgenommen wurden.

<sup>(10)</sup> ISSAI steht für *International Standards of Supreme Audit Institutions*; IFAC steht für *International Federation of Accountants* (Internationaler Wirtschaftsprüferverband).

9. Nach Ansicht des Hofes liefern die im Zuge der Prüfung erlangten Prüfungsnachweise eine hinreichende und angemessene Grundlage für die nachstehenden Prüfungsurteile.

**Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung**

10. Nach Auffassung des Hofes stellt der Jahresabschluss<sup>(1)</sup> der Agentur ihre Finanzlage zum 31. Dezember 2010 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

**Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge**

11. Nach Auffassung des Hofes sind die dem Jahresabschluss der Agentur für das zum 31. Dezember 2010

endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

12. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

**BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSFÜHRUNG UND ZUM FINANZMANAGEMENT**

13. Die auf 2011 übertragenen Mittel beliefen sich auf 5,5 Millionen Euro, wovon 4,3 Millionen Euro (78 %) im Jahr 2011 zu liefernde Waren und Dienstleistungen betrafen. Der Umfang dieser Übertragungen ist übermäßig hoch und stellt einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit dar.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Igors LUDBORŽS, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 6. September 2011 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*

Vitor Manuel da SILVA CALDEIRA

*Präsident*

<sup>(1)</sup> Die endgültige Jahresrechnung wurde am 15. Juni 2011 erstellt und ging beim Hof am 4. Juli 2011 ein. Die Jahresrechnung kann unter den nachstehenden Internetadressen abgerufen werden: <http://eca.europa.eu> oder <http://www.era.europa.eu>.

## ANHANG

**Europäische Eisenbahnagentur (Lille/Valenciennes)****Zuständigkeiten und Tätigkeiten**

<p><b>Zuständigkeitsbereiche der Union aufgrund des Vertrags</b></p> <p>(Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)</p>	<p>„Zur Durchführung des Artikels 90 werden das Europäische Parlament und der Rat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen:</p> <p>a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;</p> <p>b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;</p> <p>c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erlassen;</p> <p>d) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften erlassen.“</p>
<p><b>Zuständigkeiten der Agentur</b></p> <p>(Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates)</p>	<p><b>Ziele</b></p> <p>Ziel der Agentur ist es, in technischen Angelegenheiten zur Durchführung der Rechtsvorschriften der Union beizutragen, die abzielen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors,</li> <li>— die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit des europäischen Eisenbahnsystems,</li> </ul> <p>um zur Schaffung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen und zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus beizutragen.</p> <p><b>Aufgaben</b></p> <p>1 — Abgabe von Empfehlungen zu folgenden Bereichen an die Kommission</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die in der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (2004/49/EG) vorgesehenen gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM) und gemeinsamen Sicherheitsziele (CST);</li> <li>— Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsmaßnahmen;</li> <li>— Entwicklung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität;</li> <li>— Überwachung der Interoperabilität;</li> <li>— Zertifizierung der Ausbesserungswerke;</li> <li>— berufliche Befähigung;</li> <li>— Einstellung von Fahrzeugen.</li> </ul> <p>2 — Abgabe von Stellungnahmen zu folgenden Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— nationale Sicherheitsvorschriften;</li> <li>— Überprüfung der Qualität der Arbeit der benannten Stellen;</li> <li>— Interoperabilität des transeuropäischen Netzes.</li> </ul> <p>3 — Koordinierung der nationalen Stellen</p> <p>Koordinierung zwischen den einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden und Untersuchungsstellen (wie in der Richtlinie 2004/49/EG, Artikel 17 und 21 beschrieben).</p> <p>4 — Veröffentlichungen und Datenbanken</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Bericht über die Sicherheit (alle zwei Jahre);</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Bericht über den Fortschritt der Interoperabilität (alle zwei Jahre);</li> <li>— öffentliche Datenbank für Sicherheitsschriftstücke;</li> <li>— öffentliches Register der Interoperabilitätsschriftstücke.</li> </ul>
<b>Leistungsstruktur</b>	<p><b>1 — Verwaltungsrat</b></p> <p>Umfasst je einen Vertreter jedes Mitgliedstaats, vier Vertreter der Kommission und sechs nicht stimmberechtigte Vertreter der betroffenen Wirtschafts- und Berufsbranche.</p> <p><b>2 — Leitender Direktor</b></p> <p>Vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission ernannt.</p> <p><b>3 — Externe Kontrolle</b></p> <p>Rechnungshof.</p> <p><b>4 — Entlastungsbehörde</b></p> <p>Parlament auf Empfehlung des Rates.</p>
<b>Der Agentur für 2010 zur Verfügung gestellte Mittel (Angaben für 2009)</b>	<p><b>Haushalt</b></p> <p>24 (21) Millionen Euro.</p> <p><b>Personalbestand am 31. Dezember 2010</b></p> <p>Im Stellenplan vorgesehene Planstellen: 139 (124), davon besetzt am 31.12.2010: 133 (113), sonstige Planstellen: 15 (14).</p> <p>Personalbestand insgesamt: 148 (127), davon entfallen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— operative Tätigkeiten: 101 (84),</li> <li>— administrative Tätigkeiten: 47 (43).</li> </ul>
<b>Tätigkeiten und Dienstleistungen im Jahr 2010</b>	<p>Empfehlungen zur Sicherheitsbescheinigung, einschließlich der Umstellung auf eine gemeinsame Sicherheitsbescheinigung für die Union, Empfehlungen zu einem gemeinsamen Muster für Fahrerlaubnisse der Triebfahrzeugführer und diesbezügliche Register, Zertifizierung der Ausbesserungswerke und der für die Instandhaltung zuständigen Stellen.</p> <p>Empfehlungen zu Sicherheitsvorschriften, einschließlich Evaluierung der Vorgehensweise, wie nationale Sicherheitsvorschriften verfügbar gemacht werden, Prüfung der Umsetzung der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit in den Mitgliedstaaten.</p> <p>Empfehlungen zur Sicherheitsberichterstattung, einschließlich gemeinsamer Sicherheitsindikatoren, Koordinierung zwischen den Sicherheitsbehörden und Untersuchungsstellen sowie Berichterstattung über die Sicherheitsleistung in den Mitgliedstaaten.</p> <p>Empfehlungen zur Sicherheitsbewertung, einschließlich gemeinsamer Sicherheitsmethoden.</p> <p>Empfehlungsentwürfe zu technischen Spezifikationen für die Interoperabilität und deren Revision. Evaluierung einer Erweiterung des Anwendungsbereichs sowie Fehlerbehebung.</p> <p>Veröffentlichung eines Berichts zur Eisenbahnsicherheit.</p> <p>Erstellung technischer Gutachten zu nationalen Vorschriften sowie Überwachung der Arbeit der benannten Stellen.</p> <p>Einrichtung und Pflege einer Reihe von Registern für Interoperabilität und Sicherheit.</p>

---

	<p>Tätigkeit als Systembehörde und <i>Change Control Manager</i> für ERTMS (Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem) sowie Unterstützung der Kommission bei der Evaluierung von ERTMS-Projekten.</p> <p>Festlegung und Erstellung des Referenzdokuments der nationalen Vorschriften für die Fahrzeugzulassung und Einstufung ihrer Gleichwertigkeit im Hinblick auf eine länderübergreifende Anerkennung.</p> <p>Bewertung der Auswirkungen zu allen Empfehlungen.</p>
--	---

---

Quelle: Angaben der Agentur.

---

**ANTWORTEN DER AGENTUR**

13. Die Agentur prüft die Möglichkeit, Rahmenverträge für Studien abzuschließen, wodurch sie spezielle Verträge sehr viel rascher nach der Feststellung des Haushaltsplans unterzeichnen könnte. Zudem überprüft die Agentur ihre Haushaltsvoranschläge für die Jahre 2011 und 2012, um sie besser an ihren tatsächlichen Bedarf anzupassen und die Verwendung ihrer Haushaltsmittel zu optimieren.

---